

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass ein Auftrag zur Erstellung der regelmäßigen Renteninformation erst dann ausgeführt wird, wenn alle notwendigen Informationen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis für das Vorjahr eingegangen und verarbeitet worden sind.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass Renteninformationen vielfach falsch an die Versicherten übermittelt würden, weil Zahlungen aus dem Vorjahr zum Zeitpunkt der Erstellung der Information nicht berücksichtigt worden seien. Dadurch entstünde unnötiger Aufwand für die Rentenversicherungsträger und Verunsicherung seitens der Versicherten. Für weitere Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Petenten in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 21 Mitzeichnende an, und es gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

§ 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet die Rentenversicherungsträger zur Beratung der Versicherten in Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Neben der Beratung darüber, wie die Versicherten Rechtsvorteile erlangen und Nachteile vermeiden können, gehört hierzu auch die Information über tatsächliche Umstände (wie zum Beispiel über den Inhalt des

Rentenkontos) und rechtliche Einzelheiten (wie zum Beispiel die Beantwortung von Rechtsfragen).

§ 14 SGB I wird durch § 109 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) konkretisiert, soweit es um die Auskunft über die Höhe bereits erreichter Rentenanwartschaften geht. Aus der Vorschrift ergeben sich die gesetzlichen Vorgaben für die regelmäßige Versendung von Renteninformationen. Diese dient dazu, die Versicherten möglichst frühzeitig in die Lage zu versetzen, Notwendigkeit und Umfang einer ergänzenden Altersvorsorge besser einschätzen zu können. Ab dem 27. Lebensjahr werden daher die Versicherten von den Rentenversicherungsträgern über den Stand ihrer Rentenanwartschaften informiert.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Renteninformation auf Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten und somit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen und der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto hinterlegten Zeiten erstellt wird (vgl. § 109 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Der Versicherte wird also darüber informiert, dass Änderungen der Gesetzeslage oder des Versicherungskontos zu Änderungen der Höhe der zu erwartenden Rente führen können. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung durch den Versicherungsträger entschieden. Die Renteninformation stellt daher nur eine vorläufige Auskunft dar und keinen Verwaltungsakt. Demnach hat sie keinen bindenden Charakter.

Grundsätzlich wird die Renteninformation nicht vor Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres versendet, es sei denn, die Jahresmeldung des Arbeitgebers ist bereits im Versicherungskonto eingegangen oder es liegt ein Sachverhalt vor, bei dem keine Jahresmeldung zu erwarten ist. So wird in aller Regel die Entgeltmeldung des Vorjahres in die Renteninformation einbezogen, so dass diese, bis auf wenige Einzelfälle, den aktuellen Stand des Versicherungskontos wiedergibt. Davon unabhängig kann auch jederzeit eine Renteninformation über das eService-Angebot der Rentenversicherungsträger online abgerufen oder eine postalische Zusendung angefordert werden. In diesen Fällen bezieht sich die Renteninformation auf den jeweiligen Abruf- oder Anforderungstermin und dem zu dem Zeitpunkt aktuellen Inhalt des Versicherungskontos. Hierauf wird in den so erstellten Renteninformationen auch hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf, da grundsätzlich die Renteninformationen erst nach Eingang der

Entgeltmeldung für das Vorjahr erstellt werden, um eine aktuelle, korrekte und genaue Information der Versicherten zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss vermag daher die Forderung des Petenten nicht zu unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.